

Schweizer Strafrecht im Internet

DIE RECHTSPRECHUNG IST AUF ONLINE-KOMMUNIKATION NICHT VORBEREITET. STAATLICHE REGELUNGEN SIND DEM INTERNET IN VIELEN FÄLLEN NICHT ADÄQUAT. SO LANGE ES KEIN INTERNATIONALES "NETLAW" GIBT, BLEIBT ALS PRAKTIKABLE LÖSUNG NUR EINE LIBERALE HANDHABUNG GELTENDER GESETZE.

Alexander Loistl

In den vergangenen Jahren wurden durch weltumspannende Kommunikationssysteme (z.B. Internet) "rechtsfreie" Räume geschaffen, die in juristischen Kreisen einiges Unbehagen erzeugen mussten. Es geht die Rede von einer sprunghaften Zunahme speziell kommunikationsbezogener Straftaten. Ob es sich hierbei um eine Zunahme oder lediglich um eine Verlagerung der bestehenden Deliktssituation handelt, sei dahingestellt. Die bestehende Rechtslage zwingt jedenfalls dazu, über die technische Entwicklung und ihre rechtlichen Konsequenzen nachzudenken.

Drei Fragen sind zu erörtern: Welche Straftaten werden im Internet begangen? Inwieweit lässt sich die bestehende (Schweizer) Rechtslage auf den "Tatort Internet" anwenden? Und insbesondere: Wer ist für die Verbreitung strafbarer Inhalte im Netz verantwortlich?

Die erste Frage ist einfach zu beantworten. Zu den strafbaren Handlungen, die in einem Kommunikationsnetzwerk verwirklicht werden können, zählen insbesondere die Verbreitung pornographischer Schriften und Abbildungen, Rassendiskriminierung, Gewaltdarstellung, Aufforderung zu Verbrechen und Vergehen, Ehr- und Persönlichkeitsverletzungen, die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Blasphemie) und Wettbewerbsverletzungen (verbotene Werbung, Wettbewerbschädigungen etc.). Dazu kommen noch Urheberrechtsverletzungen und computerspezifische Delikte (Datendiebstahl, Datenveränderung etc.). Bis auf die Computerdelikte ist somit im Kommunikationsbereich gegenüber den herkömmlichen Medien kein neues Deliktpotential aufgetreten.

SCHWIERIGE EINORDNUNG DER ONLINE-KOMMUNIKATION

Weniger einfach zu beantworten ist die Frage, wo die heutigen Kommunikationsnetzwerke rechtlich einzuordnen sind. Eine rechtliche Regelung, unter die sie unmittelbar subsumiert werden können, existiert in der Schweiz bislang nicht (eine entsprechende Ergänzung des Strafgesetzbuchs ist vorgesehen; anders in Deutschland, wo mit dem für die dortige Rechtslandschaft gewohnten Eifer das sogenannte Informations- und Kommunikationsdienstegesetz erarbeitet worden ist). Somit bleibt bis auf weiteres nur die Subsumtion unter die bestehenden Vorschriften. Eine Gleichsetzung mit den elektronischen Massenmedien wie Rundfunk und Fernsehen scheidet aus. Zwar gleichen sich beide Medienstrukturen dadurch, dass elektronisch vermittelte Informationen durch entsprechende Hilfsmittel übertragen werden. Jedoch unterscheiden sich die heutigen

Fragen:

1. Welche Straftaten gibt es im Internet?
2. Sind bestehende Gesetze anwendbar?
3. Wer ist für Inhalte verantwortlich?

Die Schweiz hat noch keine speziellen Gesetze

Akzent: Internet-Kultur und Kirche

Massenmedien von den Kommunikationsnetzwerken deutlich in der Zielrichtung. Rundfunk und Fernsehen sind auf einseitige Informationsvermittlung angelegt. Die Partizipationsmöglichkeiten für den Einzelnen sind aufgrund mangelnder technischer Möglichkeiten und strenger staatlicher Konzessionierung erheblich eingeschränkt. Die Kommunikationsnetzwerke hingegen sind interaktiv. Sie leben (noch!) von der Partizipation möglichst vieler und unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen und Individuen. Ist eine Annäherung denkbar? Für Rundfunk und Fernsehen würde eine weitere "Privatisierung" über kurz oder lang möglicherweise in die Selbstaflösung münden. Auf der anderen Seite erscheint eine staatliche Regulierung oder gar Konzessionierung der Kommunikationsnetzwerke im heutigen Zeitpunkt als nicht weniger unangebracht.

In der juristischen Literatur wird vielfach die Ansicht vertreten, die Kommunikationsnetze seien dem Presserecht zu unterstellen. Das ist nicht unproblematisch und wirft etliche Fragen hinsichtlich der Praktikabilität auf. "Presseerzeugnisse" sind zur Veröffentlichung bestimmte Druckwerke, unter die nach dem gegenwärtigen Auslegungsstand neben bedrucktem Papier auch Mikrofichen, Schallplatten oder Compact Discs o.ä. fallen. Der Begriff des Presseerzeugnisses basiert nach herkömmlichem Verständnis auf der Informationsvermittlung durch spezifische Datenträger. Dieses Merkmal entfällt im Online-Betrieb. Als Mittel der Informationsübertragung dienen zwei oder mehrere Rechner, die auf dem Telekommunikationswege miteinander verbunden sind. Dadurch werden Bereitstellung, Bearbeitung und Vertrieb eines Informationsträgers entbehrlich. Durch die moderne Telekommunikation wird einerseits die Information "von Punkt zu Punkt" übertragen, bleibt aber andererseits (zumindest theoretisch) für jeden beliebigen Netzteilnehmer zugänglich. Im Anschluss an die Übermittlung erfolgt wie eh und je die Aufnahme und Verarbeitung der Information (z.B. Lesen und Verstehen eines Textes) durch den Empfänger. Das Prinzip der Informationsvermittlung ist somit durch das Kommunikationsnetz lediglich modifiziert, nicht aber ersetzt worden. Es ist zu vermuten, dass die Kommunikationsnetze, so sie sich längerfristig durchsetzen sollten, das Druckwesen in seiner heute bestehenden Form vollständig ablösen werden. In diesem Sinne lässt sich die rechtliche Einordnung von Online-Informationen unter das Presserecht – zumindest dogmatisch – begründen.

Gängige Ansicht:
Internet dem
Presserecht
unterstellen

Gemeinsamer Be-
zugspunkt ist die
Informations-
vermittlung

PRESSESTRAFRECHT ALS BEHELFE MIT VORBEHALTEN

Das Druckwesen unterliegt dem sog. "Pressestrafrecht". Es besteht in der Schweiz aus einer Reihe von Vorschriften im Strafgesetzbuch. Regelungsbestandteile des Pressestrafrechts sind insbesondere die Verantwortlichkeit der Handelnden, die Impressumspflicht und der Gerichtsstand der Presse. Die Verantwortlichkeit der Handelnden bestimmt sich nach dem sog. "Kaskadenprinzip": Im Deliktsfalle haftet zunächst der Urheber der Information (z.B. der Autor eines Artikels oder der Fotograf eines Bildes). Nachrangig (nicht gleichzeitig!) haftet der Verleger (bei nichtperiodischen Druckwerken) oder der verantwortliche Redaktor (bei periodischen Druckwerken). Nachrangig nach diesen haftet schliesslich der Drucker. Zur Identifizierung der Verantwortlichen dient das Impressum. Für Druckwerke besteht eine Impressumspflicht. Die Verantwortlichen haften, wenn der Taterfolg einer strafbaren Handlung (z.B. die Kenntnisnahme einer Ehrverletzung) hierzulande eintritt, grundsätzlich nach Schweizerrecht, unabhängig davon, wo die Tathandlung (z.B. Verfassen und Verbreiten einer ehrverletzenden Schrift) vorgenommen worden ist (sog. Ubiquitätsprinzip). Gerichtsstand, das heisst Ort der Anklageerhebung, ist der Herausgabeort, der Druckort oder, wenn beide nicht zu bestimmen sind, der Ort, an dem der Taterfolg zuerst eingetreten ist.

Bereits dieser Überblick macht deutlich, wie schwierig die praktische Einordnung der Online-Realität unter das Pressestrafrecht fällt. Problematisch ist insbesondere die Bestimmung der strafrechtlich Verantwortlichen. Nach Pressestrafrecht haftet im Internet der Autor für die Verbreitung strafbewehrter Information. Angesichts der geographischen Ausdehnung der Kommunikationssysteme wird die Verantwortlichkeit von Autoren nach nationalem Recht zunehmend fraglich.

Bestandteile des
Pressestrafrechts:
Verantwortlich-
keit, Impressum-
pflicht, Gerichts-
stand

Im Internet ist
die Bestimmung
der Verantwortli-
chen schwierig
und mit nationa-
len Recht oft un-
möglich

Ein rassistischer Artikel, der in der Schweiz strafbar ist, wird in aller Regel in den USA legal sein. Welches Recht hat demnach ein Autor, der für ein weltumspannendes Netz schreibt, zu beachten: das weltweit strengste oder das liberalste Recht? Ganz zu schweigen davon, dass es für einen Autor unmöglich und unzumutbar sein wird, alle Rechtsordnungen dieser Welt zu kennen.

Welches nationale Recht gilt in einem weltumspannenden Netz?

Auch das Kaskadenprinzip lässt sich auf moderne Kommunikationsnetzwerke nur bedingt übertragen. An die Stelle der Verleger und Redaktoren sind die Provider getreten. Es wird begrifflich und rechtlich unterschieden zwischen dem *Access Provider* und dem *Content Provider*. Der Content Provider gestaltet und strukturiert die Inhalte, bevor er sie ins Netz einspeist. Seine Verantwortlichkeit bestimmt sich danach, ob es ihm möglich und zumutbar ist, die Strafbarkeit der von ihm bearbeiteten Inhalte zu erkennen. Häufig wird seine Strafbarkeit indes am fehlenden Vorsatz, das heisst am Wissen und Wollen der Tatbegehung scheitern. Der Access Provider ermöglicht den technischen Zugang zum Netz, indem er die Hard- und Software zur Verfügung stellt. Die Überwachung der eingehenden Information ist ihm in der Regel weder technisch möglich noch zumutbar. Eine Verantwortlichkeit des Access Providers wird daher nur in Ausnahmefällen zu begründen sein. In diesem Sinne regelt auch das deutsche Informations- und Kommunikationsdienstegesetz die Providerhaftung. Das Bundesgericht hat seine Stellungnahme zur Providerhaftung im sogenannten "Telekiosk-Urteil" (BGE 121 IV 109 ff.) vorweggenommen (spätere Richtungswechsel vorbehalten). Der Fall: Über ein Informationsnetzwerk ("Telekiosk"), das von der PTT betrieben wurde, konnten ohne Zugangsbeschränkung Informationen pornographischen Inhalts abgerufen werden. Die PTT waren durch die Ermittlungsbehörden auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden, ohne jedoch dagegen einzuschreiten. Ein Generaldirektor der PTT wurde angeklagt und verurteilt, da er die erforderlichen Anweisungen nicht gegeben oder nicht durchgesetzt hatte. In Deutschland wurde der Geschäftsführer des Netzbetreibers *CompuServe* aufgrund eines vergleichbaren Sachverhaltes angeklagt. Auch *CompuServe* war durch die Ermittlungsbehörden auf strafbare Aktivitäten in seinem Netzwerk aufmerksam gemacht worden, ohne in der Folge entsprechende Schritte zu deren Beseitigung einzuleiten. Eine gerichtliche Entscheidung steht noch aus und wird allseits mit Spannung erwartet. Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann demnach auch für den Access Provider entstehen, wenn dieser Kenntnis von der strafbaren Information in seinem Netz erlangt und diese Information in der Folge nicht löscht. Ungeklärt ist noch, welche Kenntnis dem Provider schadet. Macht er sich erst haftbar, wenn er durch die Ermittlungsbehörden instruiert wurde oder genügt bereits die "einfache Kenntnisnahme" zum Beispiel durch einen anonymen Hinweis?

Verantwortung der Provider für den Inhalt ist in der Regel nicht gegeben

Problematisch ist schliesslich in diesem Zusammenhang auch die Impressumspflicht. Die nicht mit einem Impressum versehene Veröffentlichung von Informationen stellt in der Schweiz eine strafrechtlich relevante und mit Busse belegte Übertretung dar. Unterstellt man die Online-Information dem Pressestrafrecht, so müsste sie, wenn sie auch in der Schweiz abrufbar ist, konsequenterweise mit einem Impressum versehen sein. Nun ist auch die Impressumspflicht nicht weltweit einheitlich geregelt. Es stellt sich wiederum die Frage: Welches Recht ist anzuwenden?

Die Impressumspflicht ist weltweit nicht einheitlich

Das schweizerische Pressestrafrecht kann zwar dogmatisch ohne weiteres, in der praktischen Umsetzung jedoch nur mit Fragezeichen und Vorbehalten auf die über weltumspannende Kommunikationsnetzwerke verbreitete Information angewandt werden. Das *Global Village* kennt keine Staatsgrenzen und folglich auch keine staatlichen Gesetze. Möglicherweise wird sich auch der virtuelle Raum längerfristig in irgendeiner Form hierarchisch strukturieren und gegebenenfalls sogar eine eigene Rechtsordnung, ein internationales "Netlaw" schaffen. Bis dahin wird die rechtliche Handhabung der Netzwerke entweder liberal oder aber nicht praktikabel sein. Mit Spannung darf man jedenfalls erwarten, was die Schweizer Strafgerichte zukünftig zum Thema Internet zu sagen haben.